

Satzung
über
die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Stand: 09.12.2021

Präambel	2
I. Teil – Allgemeines	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
II. Teil – Anschluss und Benutzung	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	4
§ 4 Anschlusszwang	4
§ 5 Benutzungszwang.....	4
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	4
§ 7 Art der Versorgung	4
§ 8 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung	5
§ 9 Verwendung des Wassers	5
§ 10 Unterbrechung des Wasserbezugs.....	7
§ 11 Einstellung der Versorgung.....	8
§ 12 Grundstücksbenutzung	9
§ 13 Zutrittsrecht.....	10
III. Teil – Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen.....	10
§ 14 Hausanschlüsse.....	10
§ 15 Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung).....	13
§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers.....	14
§ 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers.....	15
§ 18 Technische Anschlussbedingungen	15
§ 19 Messung	15
§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen	16
§ 21 Ablesung.....	16
§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	17

IV. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	17
§ 23 Anzeigepflichten.....	17
§ 24 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht.....	18
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 26 Haftung bei Versorgungsstörungen	23
§ 27 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	24
V. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	25
§ 28 Umsatzsteuer.....	25
§ 29 Unklare Rechtsverhältnisse.....	25
§ 30 Sprachform	25
§ 31 Übergangsregelungen	25
§ 32 In-Kraft-Treten	26

Präambel

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Berliner Wasserbetriebe) betreibt gemäß § 37a Abs. 1 Berliner Wassergesetz i. V. m. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BerIBG die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung bestimmen die Berliner Wasserbetriebe.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet.

- (2) Als Wasserabnehmer gelten
1. die Anschlussnehmer,
 2. die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie
 3. jeder, der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen, die die Berliner Wasserbetriebe für die Gewinnung, Fortleitung und Versorgung von oder mit Wasser betreiben. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist eine öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke.
- (4) Der Hausanschluss (auch Hausanschlussleitung genannt) besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die Teil des Hausanschlusses ist. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Berliner Wasserbetriebe.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die insbesondere über eine eigene Hausnummer verfügen, so können die Berliner Wasserbetriebe für jedes dieser Gebäude die für den Anschluss von Grundstücken maßgeblichen Bedingungen anwenden.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BerlBG in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe des § 2 Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung (WAVO) in der jeweils geltenden Fassung zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschluss kann insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 WAVO versagt werden. Jeder Grundstückseigentümer ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BerlBG in der jeweils geltenden Fassung nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser aus dieser Anlage nach Maßgabe des § 2 WAVO in der jeweils geltenden Fassung zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschlusszwang

Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 3 BerlBG i. V. m. § 3 WAVO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, diese Grundstücke auf eigene Kosten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 4 BerlBG i. V. m. § 4 WAVO in der jeweils geltenden Fassung den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Soweit eine Eigenversorgungsanlage errichtet oder betrieben wird, muss diese den Anforderungen des § 6 WAVO entsprechen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Im Einzelfall erfolgt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 BerlBG i. V. m. § 5 WAVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, das Wasser unter dem

Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Maßnahmen des Wasserabnehmers, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben.

§ 8 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, Wasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Berliner Wasserbetriebe haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Berliner Wasserbetriebe dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Berliner Wasserbetriebe können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Soll Wasser zu Brandschutzzwecken verwendet werden, so obliegt der nach dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin zu gewährleistende Grundschatz dem Land Berlin. Der über den Grundschatz hinausgehende objektbezogene Brandschutz obliegt dem Anschlussnehmer und/oder Wasserabnehmer.
- (4) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Berliner Wasserbetrieben vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat den Berliner Wasserbetrieben alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (5) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Berliner Wasserbetriebe mit Wasserzählern zu benutzen.
- (6) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können dem Antragsteller durch die Berliner Wasserbetriebe auf Antrag in beschränktem Umfang und gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt. Mit einer Sperrkappe oder mit einer sonstigen Verschlussvorrichtung versehene Hydranten dürfen vom Antragsteller nicht genutzt werden.

Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Form einer pauschalen Sicherheitsleistung für die Rückgabe und einer pauschalen Gebühr je angefangenen Nutzungstag entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten erhoben. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Sie ist nur mit vorheriger

Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe verpfänd- oder abtretbar und nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber den Berliner Wasserbetrieben aufrechenbar.

Für die über Standrohre zur Verfügung gestellte Wassermenge erheben die Berliner Wasserbetriebe eine Mengengebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerersatz für die öffentliche Wasserversorgung.

Der Antragsteller haftet für Beschädigungen des ihm zur Verfügung gestellten Standrohres aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten als auch durch Verunreinigungen den Berliner Wasserbetrieben oder dritten Personen entstehen.

Der Antragsteller darf das zur Verfügung gestellte Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Die Entnahmestellen können von den Berliner Wasserbetrieben festgelegt werden.

Bei Verlust des Standrohres hat der Antragsteller vollen Ersatz zu leisten.

Die Weitergabe des Standrohres an andere ist - auch vorübergehend - dem Antragsteller nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch jährlich, den Berliner Wasserbetrieben zur Kontrolle und Ablesung vorzuzeigen und im Übrigen nach vorangegangener Aufforderung an diese zurückzugeben. Ist eine nicht nur unwesentliche Überschreitung der geplanten Nutzungsdauer absehbar oder bereits eingetreten, hat der Antragsteller dies den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich anzuzeigen.

Näheres wird durch eine Anordnung der Berliner Wasserbetriebe im Einzelfall bestimmt.

- (7) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage besondere Anforderungen zu stellen.
- (8) Vor der Errichtung einer Eigenversorgungsanlage hat der Anschlussnehmer den Berliner Wasserbetrieben hierüber eine Mitteilung zu machen. Eigenversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verbunden werden.

§ 10 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Berliner Wasserbetrieben mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer den Berliner Wasserbetrieben für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 11 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Berliner Wasserbetriebe oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Berliner Wasserbetriebe können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können nach Einheitssätzen berechnet werden.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Berliner Wasserbetriebe zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat ebenfalls unentgeltlich zuzulassen, dass die Berliner Wasserbetriebe Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.

§ 13 Zutrittsrecht

- (1) Der Wasserabnehmer hat gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ableitung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist. Der Wasserabnehmer hat den Einsatz von technischen Geräten und Materialien zur Überprüfung der Hausanschlussverhältnisse auf dem Grundstück zu dulden.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken können die Grundstücksschlüssel bei den Berliner Wasserbetrieben hinterlegt werden. Näheres wird durch eine Anordnung der Berliner Wasserbetriebe im Einzelfall bestimmt.

III. Teil – Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und

Messeinrichtungen

§ 14 Hausanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Berliner Wasserbetrieben bestimmt.

Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung einen eigenen Hausanschluss haben.

Sofern für die Herstellung und/oder den Betrieb des Hausanschlusses Rechte an Grundstücken Dritter erforderlich sind, obliegt es dem Anschlussnehmer, für die rechtliche Sicherung am Grundstück des Dritten Sorge zu tragen.

- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Berliner Wasserbetriebe und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen bzw. Vereinbarungen in deren Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Wasserabnehmers an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet und erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die Berliner Wasserbetriebe überträgt.

(3) Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Berliner Wasserbetrieben hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Sie dürfen nicht überbaut werden. Soweit die Berliner Wasserbetriebe die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (z. B. Unterhaltung) von ihm veranlasst werden,

zu verlangen.

(5) In Ergänzung zu Absatz 4 haben die Berliner Wasserbetriebe von der Ermächtigung des § 10 Abs. 6 AVBWasserV hinsichtlich des Eigentums an den Hausanschlüssen und den daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung Gebrauch gemacht und die vor Inkrafttreten der AVBWasserV geltenden nachfolgenden Regelungen fortgeführt:

1. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum des Anschlussnehmers über, sobald er fertiggestellt ist.

Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken ist die erste Grundstücksgrenze, die an die Straße grenzt, maßgeblich. Wird der Hausanschluss ausschließlich im öffentlichen Straßenland (Kiosk, BVG, Wartehallen, U-Bahn u. a.) gelegt, bildet die dem öffentlichen Verteilungsnetz nächstgelegene Außenkante der Baulichkeiten die Eigentums-grenze.

Bei vorhandenen Hausanschlüssen verbleibt das Eigentum am Hausanschluss, auch so- weit er sich nicht auf dem Grundstück befindet, im Eigentum des Anschlussnehmers, es

sei denn, er beantragt die Übernahme des sich in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Abschnittes in das Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

In Bezug auf den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung sind die Berliner Wasserbetriebe allein berechtigt, Arbeiten zur Unterhaltung, Änderung und Auswechslung (Erneuerung) des Hausanschlusses auszuführen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Kosten können nach Einheitssätzen berechnet werden.

Die Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an diesem Teil des Hausanschlusses.

2. Der Teil des Hausanschlusses vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage ist – vorbehaltlich Absatz 5 Nummer 1 Satz 4 – Eigentum der Berliner Wasserbetriebe. Die Wasserzähleranlage umfasst die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke sowie den Wasserzähler und seine Zusatzeinrichtungen und die ggf. am Ort des Einbaus des Wasserzählers eingesetzten Einrichtungen zur Messwertübertragung einschließlich der zugehörigen Messwertgeber.

In Bezug auf den Teil des Hausanschlusses vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze wird der Hausanschluss auf Kosten der Berliner Wasserbetriebe unterhalten. Gleiches gilt für die Wasserzähleranlagen mit Ausnahme der in § 19 Abs. 3 vorgesehenen Fälle.

3. Soweit ein Hausanschluss ausnahmsweise von den Anschlussnehmern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt wird, gilt der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage als ihnen gemeinsam gehörend. Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dieses gilt bei vorhandenen Hausanschlüssen für den gesamten Hausanschluss.

In Bezug auf den Teil des Hausanschlusses, der Anschlussnehmern verschiedener Grundstücke gemeinsam gehört, gilt Absatz 5 Nummer 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Für die Kosten der Herstellung, Auswechslung (Erneuerung) und Unterhaltung haften die Anschlussnehmer dieser Grundstücke als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen, an den der Gebührenbescheid ergeht.

- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, so haben die Berliner Wasserbetriebe die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wasserabnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (9) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen (Verbrauchseinrichtungen) nur mit Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe untereinander verbunden werden. In solchem Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen, z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane, vom Wasserabnehmer auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Näheres wird durch eine Anordnung der Berliner Wasserbetriebe im Einzelfall bestimmt.
- (10) Die Berliner Wasserbetriebe behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von dem in Betrieb befindlichen öffentlichen Verteilungsnetz zu trennen bzw. halbjährlich zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (11) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Berliner Wasserbetriebe, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile der Verbrauchseinrichtung einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Berliner Wasserbetriebe oder ein in das Installateurverzeichnis der Berliner Wasserbetriebe eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile der Verbrauchseinrichtung, die zur Verbrauchseinrichtung gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Berliner Wasserbetriebe zu veranlassen.
- (4) Schäden innerhalb der Verbrauchseinrichtung sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Verbrauchseinrichtung oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Wasserabnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 14 Abs. 5 im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Verbrauchseinrichtung.
- (6) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Berliner Wasserbetriebe oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Wasserzähleranlage wird von den Berliner Wasserbetrieben eingebaut. Ist der Anschlussnehmer dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung auf dessen Wunsch. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Berliner Wasserbetrieben über ein Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die Berliner Wasserbetriebe können für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können nach Einheitssätzen berechnet werden.

§ 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Berliner Wasserbetriebe keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchseinrichtung. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Die festgestellte Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende oder beschädigte Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

- (2) Die Berliner Wasserbetriebe haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Berliner Wasserbetriebe. Sie haben den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Berliner Wasserbetrieben, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Berliner Wasserbetrieben zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe vom Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Soweit der Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer die Messeinrichtungen selbst abliest, hat dieser den Zählerstand den Berliner Wasserbetrieben mitzuteilen.
- (2) Solange die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe die Räume des Anschlussnehmers oder Wasserabnehmer nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Berliner Wasserbetriebe den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die Berliner Wasserbetriebe können, wenn der Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder die Messeinrichtung selbst ablesen.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Anzeigepflichten

- (1) Ist der Anschlussnehmer eine Wohnungseigentümergeinschaft, ist er verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (2) Wohnt der Anschlussnehmer nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland), hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) den Berliner Wasserbetrieben schriftlich anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Abs. 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 der bisherige Gebührenschnldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung.

§ 24 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Wasserabnehmer ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht dem Wasserabnehmer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.

- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Wasserabnehmer im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Wasserabnehmern erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Wasserabnehmern sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von Wasserabnehmern gilt dies für Bestandwasserabnehmer) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren Wasserabnehmern eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Wasserabnehmer erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Wasserabnehmer- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftsteilen, Vollstreckungsdienstleister, Rechtsanwälte sowie

ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.

- (8) Die personenbezogenen Daten der Wasserabnehmer werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Wasserabnehmer oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit dem Wasserabnehmer erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnis mit dem Wasserabnehmer beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Wasserabnehmern sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Wasserabnehmern bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.
- (9) Die Wasserabnehmer haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Sofern die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserversorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die Wasserabnehmer aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei

denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Wasserabnehmer überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Wasserabnehmer können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von Wasserabnehmern widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Wasserabnehmern erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Wasserabnehmers.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jeder Wasserabnehmer hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219, Besuchereingang: Puttkamerstr. 16 - 18 in 10969 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, insbesondere eine nicht genehmigte Eigenversorgungsanlage betreibt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe weiterleitet,

4. entgegen § 9 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 keine mit geeichten Wasserzählern ausgestatteten Standrohre der Berliner Wasserbetriebe benutzt,
6. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 fremde Standrohre verwendet,
7. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 10 Wasser nicht an den festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 12 Standrohre an Dritte weitergibt,
9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 14 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen oder nicht mindestens jährlich vorlegt oder nach entsprechender Aufforderung nicht zurückgibt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 15 die Überschreitung der Nutzungsdauer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 13 das Zutrittsrecht verweigert,
12. entgegen § 14 Abs. 7 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben mitteilt,
13. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
14. entgegen § 15 Abs. 6 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Berliner Wasserbetriebe bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
15. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen den Berliner Wasserbetrieben nicht unverzüglich mitteilt,

16. entgegen § 21 Abs. 1 den Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestattet, ermöglicht oder duldet,
 17. entgegen § 21 Abs. 1 die Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig abliest oder das Ableseergebnis nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 18. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 die Messeinrichtung nicht leicht zugänglich hält,
 19. entgegen § 23 Abs. 1 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 20. entgegen § 23 Abs. 2 keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 21. entgegen § 23 Abs. 3 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe.

§ 26 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Berliner Wasserbetriebe aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Berliner Wasserbetrieben oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Berliner Wasserbetriebe oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Berliner Wasserbetriebe oder eines vertretungsberechtigten Organs oder des Anstaltsträgers oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Ver-
richtungsgelhilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die gegen einen von den Berliner Wasserbetrieben beauftragten Dritten aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, ihren Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Wasserabnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Berliner Wasserbetriebe dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Berliner Wasserbetriebe haben den Wasserabnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 27 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, können die Berliner Wasserbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Die Berliner Wasserbetriebe können insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu

minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wiederherzustellen.

- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat die Berliner Wasserbetriebe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

V. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren, öffentlich-rechtlicher Kostenersatz) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 29 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Art. 3 FlächenerwerbsÄndG vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchte Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 31 Übergangsregelungen

- (1) Die Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Grundstückseigentümern auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den Anschlussnehmern und/oder Wasserabnehmern vereinbart wurden. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlussnehmers bzw. des Wasserabnehmers durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.